



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B20.722/0002-I 2/2007

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Dagmar Dimmel  
\*Durchwahl:              2133

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung  
des Klima- und Energiefonds (Klima- und  
EnergiefondsG).  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem  
Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

30. April 2007  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B20.722/0002-I 2/2007

An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0\*      Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Dagmar Dimmel  
\*Durchwahl: 2133

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung  
des Klima- und Energiefonds (Klima- und  
EnergiefondsG).  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

**Bezug:** BMLFUW-UW.1.4.1/0008-V/1/2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 14. April 2007 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 10:**

§ 10 Abs. 2 hält fest, dass den Geschäftsführern gemeinsam die Vertretung des Fonds nach außen sowie die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds obliegen. Nach den Erläuterungen zu § 10 ist die Vertretung „*allerdings nur innerhalb der Beschlüsse der entscheidungsbefugten Organe, insbesondere also des Präsidiums zulässig*“. In diesem Zusammenhang sollte (wie etwa in § 20 Abs. 2 GmbH-Gesetz oder § 74 Abs. 2 AktG) klargestellt werden, dass die genannte Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach außen gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung hat.

**Zu § 12:**

Es fehlt eine klare gesetzliche Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht für (zivil)gerichtliche Verfahren.

Die vorgesehene Formulierung der Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht („Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich und unmissverständlich der Übermittlung zugestimmt hat.“) stellt nur auf das „Übermitteln“ von „Daten“ ab. Gemäß § 4 Z 12 DSGVO ist darunter aber nur die „Weitergabe von Daten einer Datenanwendung an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister, insbesondere auch das Veröffentlichen solcher Daten; darüber hinaus auch die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers“ zu verstehen. Die ZPO und die übrigen (Zivil-)Verfahrensgesetze sehen aber keine Übermittlung von Daten vor, sondern setzen eine Aussagepflicht voraus; diese ist auch nicht auf Daten einer Datenanwendung beschränkt.

Es sollte daher die Bestimmung um den Satz „Diese Verschwiegenheitspflicht besteht in gerichtlichen Verfahren nicht.“ oder eine inhaltsgleiche Formulierung ergänzt werden.

Manche, aber nicht alle der in § 12 des Entwurfs genannten Personen fallen unter die Amtsverschwiegenheit des Art. 20 Abs. 3 B-VG, der jedoch bereits auf Grund des Stufenbaus nach der derogatorischen Kraft durch einfachgesetzliche Anordnungen nicht berührt wird; zur Klarstellung könnte auch die Wendung „vorbehaltlich der Amtsverschwiegenheit“ aufgenommen werden.

Die Ausführungen gelten auch für das Strafverfahren. Wichtig wäre die vorgeschlagene Formulierung auch für die Anwendung des § 26 Abs. 2 StPO bzw. ab 1. Jänner 2008 des § 76 Abs. 2 StPO in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2008. Danach dürfen nämlich Ersuchen von kriminalpolizeilichen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit oder darauf, dass es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, nur dann abgelehnt werden, wenn entweder diese Verpflichtung auch gegenüber Strafgerichten auferlegt sind oder wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die im Einzelnen auszuführen und zu begründen sind.

#### Zu § 13:

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich strikt gegen die in § 13 des Klima- und Energiefondsgesetzes undifferenziert vorgesehene und damit auch die Gerichts- und

Justizverwaltungsgebühren umfassende Befreiung von *"allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben"* aus.

Mit der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, BGBl. I Nr. 131/2001, wurden aus Gründen der Kostentransparenz und der Kostenwahrheit sämtliche Gebührenbefreiungen mit Ausnahme jener, die auf Staatsverträgen beruhen, und mit Ausnahme eines taxativen Katalogs von Sonderregelungen für unwirksam erklärt (§ 10 Abs. 1 GGG, § 13 Abs. 1 GGG). Mit dem Budgetbegleitgesetz 2007 wird diese Maßnahme zeitlich weitergeführt. Diese materielle Derogation der Gerichtsgebührenbefreiungen würde durch den geplanten § 13 des Klima- und Energiefondsgesetzes unterlaufen. Damit würde die Entscheidung des Gesetzgebers, solche Gerichtsgebührenbefreiungen aus dem Rechtsbestand zu beseitigen, konterkariert werden. Dies kann nicht akzeptiert werden. Dazu sei darauf hingewiesen, dass mit der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle sogar die Gebührenbefreiungen zugunsten des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften aufgehoben wurden. Der Klima- und Energiefonds kann gebührenrechtlich nicht besser als etwa der Bund gestellt werden.

Mit der erwähnten Novelle zum Gerichtsgebührenrecht konnte das durch mehrere Jahre hindurch vorangetriebene Projekt einer möglichst weitgehenden Aufhebung von Gerichtsgebührenbefreiungen zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werden. Es muss daher nun jedem Versuch, diese Rechtsentwicklung durch die Einführung neuer Gerichtsgebührenbefreiungen wieder rückgängig zu machen, vehement entgegengetreten werden. § 13 des Klima- und Energiefondsgesetzes hat daher zu lauten:

*"Der Fonds ist von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit."*

#### Zu § 20:

Das Abtretungs- und Verfügungsverbot nach § 20 des Entwurfs widerspricht den Grundtendenzen des § 1396a ABGB über die bloß eingeschränkte Wirkung solcher Abtretungsverbote. Die Begründung der Erläuterungen, die auf die ARRL 2004 (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 51/2004) verweisen, ist nicht stringent. Diese Rahmenrichtlinien sehen nämlich (in § 21 Abs. 2 Z 12) eine – bedingte – Verpflichtung der Förderungsvergabestelle vor, in die Förderungsbedingungen ein Verbot der Abtretung und Verfügung aufzunehmen. Eine solche vertragliche

Vereinbarung wird am Maßstab des § 1396a ABGB zu messen sein. Der Vorschlag, das Abtretungs- und Verfügungsverbot gesetzlich zu regeln, hat demgemäß eine ganz andere Qualität. Abgesehen davon sollte tunlichst nicht von einem „Anspruch auf Förderung“ gesprochen werden, zumal im Subventionsrecht ganz allgemein kein solcher Rechtsanspruch besteht. Die Regelung könnte auch insoweit zu Missverständnissen einladen.

Diese Stellungnahme wird im Weg elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

30. April 2007  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt